

Die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin  
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter  
Barbara S t e f f e n s

Die Ministerin  
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien  
Dr. Angelica S c h w a l l - D ü r e n

– GV. NRW. 2014 S. 874

Düsseldorf, den 9. Dezember 2014

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerpräsidentin  
(L. S.) Hannelore K r a f t

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk  
Garrelt D u i n

Der Minister  
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Michael G r o s c h e k

Die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2014 S. 876

2331

**Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes  
Vom 9. Dezember 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes**

**Artikel 1**

Das Baukammergesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 774) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedstaat) oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaat) gelten als gleichwertig die nach Artikel 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22), die durch die Richtlinie 2013/25/EU (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 368) geändert worden ist, in Verbindung mit deren Anhang V Nummer 5.7.1. bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise sowie die Nachweise nach Artikel 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI Nummer 6.“

2. Dem § 10 wird folgender Satz angefügt:

„Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung gemäß § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) in der jeweils geltenden Fassung müssen eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, die für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet. Deckungsumfang und Deckungsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens Satz 2 entsprechen.“

3. Dem § 35 wird folgender Satz angefügt:

„Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung gemäß § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes müssen eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, die für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet. Deckungsumfang und Deckungsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens Satz 2 entsprechen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

75

**Gesetz zur Änderung des Markscheidergesetzes  
Vom 9. Dezember 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung des Markscheidergesetzes**

**Artikel 1**

**Änderung des Markscheidergesetzes**

Das Markscheidergesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863 ber. S. 975) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Tätigkeit, die nach dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, darf nur ausüben, wer durch die zuständige Behörde als Markscheider anerkannt ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anerkennung als Markscheider wird auch Personen erteilt, die nach Maßgabe des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung eine im Ausland erworbene gleichwertige Berufsqualifikation nachgewiesen haben, sofern keine Versagungsgründe gemäß Absatz 3 vorliegen. Darüber hinaus findet § 22 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW entsprechende Anwendung.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Absatz 5 wird Absatz 3.

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde oder der Registerbehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt

worden ist; bei Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates eine Erklärung, dass die Übermittlung eines von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellten Zuverlässigkeitsnachweises an die zuständige Behörde beantragt wurde, wobei diese Unterlage nach Maßgabe der Nummer 1 Buchstabe d Absatz 2 des Anhangs VII der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.11.2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), durch eine eidesstattliche Erklärung oder ein feierliche Erklärung ersetzt werden kann.“

4. § 5 Absatz 6 wird aufgehoben.
5. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2014

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerpräsidentin  
**(L. S.)** Hannelore K r a f t

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk  
Garrelt D u i n

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
Ralf J a g e r

Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister  
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
Johannes R e m m e l

– GV.NRW. 2014 S. 876

**20302**

### **Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung Vom 10. Dezember 2014**

Auf Grund des § 33 Absatz 5 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) verordnet das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

#### **Artikel 1**

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 24. Juni 2009 (GV.NRW. S. 409) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Lehrenden der Fernuniversität haben grundsätzlich die gleiche Lehrverpflichtung wie entsprechende Lehrende an Präsenzuniversitäten. Bei im Wege der Fernlehre durchgeführten Lehrveranstaltungen wird die Einheit von einer Lehrveranstaltungsstunde rechnerisch einer Lehrveranstaltungsstunde an einer Präsenzuniversität gleichgesetzt. Dabei entspricht ein im Wege der Fernlehre angebotener und von den Lehrenden selbst erstellter oder grundlegend überarbeiteter Kurs rechnerisch der Einheit einer Lehrveranstaltungsstunde. Er wird daher mit dem Faktor 1 berücksichtigt. Werden die Kurse nicht von den Lehrenden erstellt und auch nicht grundlegend von ihnen überarbeitet, werden sie für sie mit dem Faktor 0,75 gewichtet. Studienmaterial, das als Basistext mit Leitprogramm oder als Reader erstellt worden ist, wird mit dem Faktor 0,1 gewichtet. Präsenzveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten bei Abschlussarbeiten werden in gleicher Weise berücksichtigt wie an Präsenzuniversitäten.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei entspricht ein Kurs im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 im Verbundstudium einer Vorlesungs- beziehungsweise Übungsstunde.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A, denen Aufgaben in Lehre und Forschung zur selbständigen Wahrnehmung übertragen und die Bezeichnung Lecturer verliehen worden ist: 9 bis 12 Lehrveranstaltungsstunden.“

- b) In Absatz 3 wird vor der Angabe „12 und 16“ die Angabe „10a“ eingefügt.

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Fachhochschulen kann eine Lehrverpflichtung in Höhe von bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden übertragen werden.“

3. In § 5 Absatz 5 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „; das Recht zur selbständigen Lehre bleibt unberührt“ eingefügt.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2014

Die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Svenja S c h u l z e

– GV.NRW. 2014 S. 877